Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4192**

16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 16/4105 Nr. 2.96 –

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
Ratsdok. 13076/06

A. Problem

Mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen soll ein eigenes kontradiktorisches europäisches Erkenntnisverfahren für grenzüberschreitende Sachverhalte eingeführt werden. Das Verfahren soll eine einfache, schnelle und kostengünstige Durchsetzung von Forderungen mit einem geringen Streitwert ermöglichen. Unverändert soll die Verordnung auf Verfahren bis zu einem Streitwert in Höhe von 2 000 Euro zur Anwendung kommen. Hierzu hatte der Deutsche Bundestag im Mai 2006 bereits eine Stellungnahme nach Artikel 23 des Grundgesetzes abgegeben (Bundestagsdrucksache 16/1684).

Inzwischen liegt eine neue Fassung der Verordnung vor (Ratsdok. 13076/06), zu der der Deutsche Bundestag aufgrund veränderter Ausgangslage erneut Stellung nimmt.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Vorschlags für eine Verordnung in der Fassung des gemeinsamen Ansatzes des Rates und Annahme einer Entschließung, in der zum Ausdruck kommt, dass der Deutsche Bundestag diesen Ansatz als eine tragfähige Grundlage für den Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens ansieht. Obwohl der Deutsche Bundestag nach wie vor eine geringere Streitwertgrenze für sachorientierter hält, nimmt er – unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Rat – nunmehr eine Streitwertgrenze von 2 000 Euro hin, zumal die Verordnung in der Fassung des Ratsergebnisses die Verfahrensrechte der Parteien besser garantiert als der Kommissionsvorschlag.

Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags und Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 16/4105 Nr. 2.96 folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt das Ziel des Verordnungsvorschlages, ein einfaches und kostengünstiges europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen einzuführen. Deutschen Bürgern und Unternehmen wird dadurch die Durchsetzung von Forderungen innerhalb der Europäischen Union erleichtert.
2. Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission sollte der Anwendungsbereich der Verordnung auch rein innerstaatliche Sachverhalte erfassen. Die Kommission vertritt die Ansicht, zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten verschiedener Mitgliedstaaten und zur Ermöglichung eines gleichen Zugangs zur Justiz in allen Mitgliedstaaten müsse das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auch auf reine Inlandssachverhalte anwendbar sein. Die Kommission beruft sich dabei auf die Rechtssetzungskompetenz aus Artikel 65 Buchstabe c des EG-Vertrages. Danach können Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen getroffen werden, wenn sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind.
3. Der Deutsche Bundestag ist mit der Bundesregierung der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Artikels 65 Buchstabe c des EG-Vertrages nicht vorliegen, sofern die Verordnung auch auf rein innerstaatliche Angelegenheiten Anwendung finden soll. Für innerstaatliche Angelegenheiten besteht keine Rechtssetzungskompetenz einer gemeinschaftlichen Regelung, denn sie ist weder geeignet noch erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen oder gleichen Zugang zur Justiz zu ermöglichen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen in den Rechtssetzungsverfahren etwaiger künftiger Europäischer Rechtsakte darauf hinzuwirken, dass die Grenzen des Artikels 65 Buchstabe c des EG-Vertrages gewahrt werden.
4. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die im gemeinsamen Ansatz des Rates (JUSTIV 198 CODEC 957 vom 21. September 2006, Nr. 13076/06) vorgesehene Beschränkung der vorliegenden Verordnung auf grenzüberschreitende Sachverhalte. Der Deutsche Bundestag befürwortet die im Rat gewählte Definition. Sie entspricht dem Kompromiss, der bei dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gefunden wurde. Danach ist die Verordnung anwendbar, wenn entweder die Parteien in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnen oder sich das Gericht in einem anderen Mitgliedstaat als die Parteien befindet.
5. Nach dem gemeinsamen Ansatz des Rates soll die Streitwertgrenze für die Anwendung des Verfahrens entsprechend dem Vorschlag der Kommission 2 000 Euro betragen. Im Falle einer Anwendung der Verordnung auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte wäre dieser Wert aus deutscher Sicht zu hoch. In Deutschland liegt die Wertgrenze für Bagatellverfahren gemäß § 495a der Zivilprozessordnung bei 600 Euro. Bei Streitwerten zwischen 600 Euro und 2 000 Euro würden Unverträglichkeiten mit dem nationalen deutschen Prozessrecht drohen, denn das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom regulären deutschen Zivilprozess. So findet nach dem Verordnungsvorschlag eine mündliche Verhandlung nur ausnahmsweise statt und die Beweisaufnahme unterliegt nicht dem Streng-, sondern dem Freibeweisverfahren.

6. Nach dem gemeinsamen Ansatz des Rates soll die Verordnung nunmehr ausschließlich im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr Anwendung finden. Während eine Erstreckung der Verordnung auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte rund 67 Prozent aller erstinstanzlichen Zivilverfahren vor dem Amtsgericht betroffen hätte, haben nach Auswertung des Statistischen Bundesamtes nur etwa 0,25 Prozent aller vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren grenzüberschreitenden Charakter (2004). Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug bei Streitwerten zwischen 1 000 Euro und 2 000 Euro machen nur rund 0,1 Prozent aller vor den Amtsgerichten erledigten Verfahren aus. Die Anzahl grenzüberschreitender Streitigkeiten vor deutschen Gerichten ist damit sehr niedrig. Da die Zahl der Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug aufgrund des freien europäischen Binnenmarktes zukünftig jedoch ansteigen könnte, hält der Deutsche Bundestag es für geboten, diese Entwicklung zu beobachten.
7. Obwohl der Deutsche Bundestag nach wie vor eine geringere Streitwertgrenze für sachorientierter hält, nimmt er, unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse im Rat, eine Streitwertgrenze von 2 000 Euro nunmehr hin, zumal die Verordnung in der Fassung des Ratsergebnisses die Verfahrensrechte der Parteien besser garantiert als der Kommissionsvorschlag. Der für das Verfahren geltende Grundsatz der Schriftlichkeit ist nach dem Ratstext im Einklang mit Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgestaltet, wonach grundsätzlich jede Person Anspruch auf ein öffentliches und damit mündliches Verfahren hat. Ausnahmen davon müssen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vereinbar sein. Das Ratsergebnis gewährleistet diese Grundsätze, denn danach findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn das Gericht dies für erforderlich hält. Die Ablehnung eines Antrages der Parteien auf eine mündliche Verhandlung ist nur möglich, wenn in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann.
8. Der Deutsche Bundestag begrüßt die weiteren Verbesserungen des Verfahrens, die auf Betreiben der Bundesregierung Eingang in den gemeinsamen Ansatz des Rates gefunden haben. Befürwortet wird insbesondere, dass die Verordnung keine Anwendung findet auf Ansprüche wegen einer Haftung des Staates bei der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“). Der Deutsche Bundestag hält es auch für richtig, die Möglichkeit eines weiteren ordentlichen Rechtsmittels dem nationalen Recht zu überlassen. Der Deutsche Bundestag begrüßt ferner die Verbesserungen des Schuldnerschutzes gegenüber dem Kommissionsvorschlag und die Regelung zur Kostentragung, wonach die unterlegene Partei entsprechend dem deutschen Recht die Kosten des Gegners unabhängig davon zu tragen hat, ob dieser anwaltlich vertreten ist. Positiv ist schließlich die Streichung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen Frist für die Gesamtdauer des Verfahrens von sechs Monaten.
9. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass der gemeinsame Ansatz des Rates eine tragfähige Grundlage für den Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens darstellt.

Berlin, den 31. Januar 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Michael Grosse-Brömer, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Dr. Gesine Lötzsch und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – Ratsdokument 13076/06 (Anlage) – wurde mit **Überweisungsdrucksache 16/4105** Nr. 2.96 vom 19. Januar 2007 gemäß § 93 Abs. 1 GO dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung zu dem Entschließungsantrag empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung zu dem Entschließungsantrag empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 26. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten und einstimmig Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 31. Januar 2007 abschließend beraten und einvernehmlich beschlossen zu empfehlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten und in der Beschlussempfehlung abgedruckten Entschließungsantrag anzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN** hob die konstruktive Reaktion des Deutschen Bundestages auf den Gesetzgebungsvorgang auf europäischer Ebene hervor. Kritische Punkte seien durch die Intervention des Parlaments angesprochen und dadurch Fortschritte in den Verhandlungen über die Verordnung erzielt worden.

Sie bat die Bundesregierung zu erläutern, weshalb die Verordnung nach Nummer 8 des Entschließungstextes keine Anwendung auf Ansprüche wegen einer Haftung des Staates bei Ausübung hoheitlicher Rechte finden solle. Sofern dies dazu führe, dass bei einer Klage gegen den Staat zu dessen Gunsten alle Verfahrensrechte der Zivilprozessordnung Anwendung fänden, sei diese Bevorzugung des Staates begründungspflichtig.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich dem Dank für die konstruktive Zusammenarbeit an und erklärte, die Bundesregierung habe mit der Unterstützung des Parlaments alles versucht, um Verbesserungen in dem Verordnungsvorschlag zu erreichen. Soweit Anregungen des Parlaments keine Berücksichtung finden konnten, müsse man auch die Mehrheitsverhältnisse im Rat in Rechnung stellen. Die Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der Verfahrensrechte seien hinnehmbar, weil das in der Verordnung vorgesehene Verfahren nur auf eine relativ kleine Zahl grenzüberschreitender Sachverhalte Anwendung finden werde. Allerdings sei aufmerksam zu beobachten, ob deren Zahl infolge der Ausdehnung des Binnenmarkts wachse.

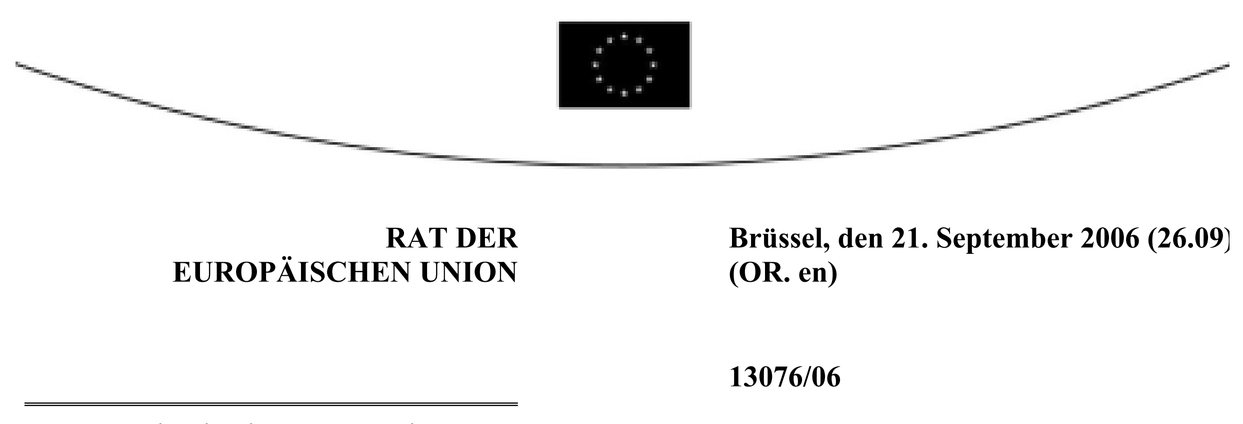
Die **Fraktion DIE LINKE.** brachte ihre Übereinstimmung mit dem Ziel des Antrags zum Ausdruck, äußerte jedoch Bedenken in Einzelfragen. So führe der Verordnungsvorschlag zu Ungerechtigkeiten und gewährleiste keinen hinreichenden Schuldner- und Verbraucherschutz. Forderungen in einer Höhe von 2 000 Euro seien auch nicht mehr als geringfügig anzusehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, das Parlament habe das Verfahren auf europäischer Ebene in vorbildlicher Weise begleitet. Der Verfahrensablauf verdeutliche zugleich, dass der Deutsche Bundestag von seinen in Artikel 23 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechten Gebrauch machen müsse.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass das in der Verordnung vorgesehene Verfahren nur für Forderungen bis zu einer Höhe von 2 000 Euro zur Anwendung kommen werde. Weil Forderungen im Bereich der Staatshaftung regelmäßig über diesem Betrag lägen, dürften die von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN geäußerten Bedenken hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bevorzugung des Staates kaum jemals praktisch werden.

Berlin, den 31. Januar 2007

Michael Grosse-Brömer Berichterstatter	**Dirk Manzewski** Berichterstatter	**Mechthild Dyckmans** Berichterstatterin
Dr. Gesine Lötzsch Berichterstatterin	**Jerzy Montag** Berichterstatter	



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. September 2006 (26.09)
(OR. en)

13076/06

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0020 (COD)

LIMITE

JUSTCIV 198
CODEC 957

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Nr. Vordokument:	11830/06 JUSTCIV 175 CODEC 785
Nr. Kommissionsvorschlag:	7388/1/05 JUSTCIV 54 CODEC 177 REV 1 + ADD 1 und 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Die Delegationen erhalten beigefügt den Wortlaut des Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, wie er vom JI-Rat auf seiner Tagung vom 1./2. Juni 2006 vereinbart wurde.

In den Text sind die Überarbeitungen eingeflossen, die der Vorsitz auf der Grundlage der Beratungen des Ausschusses für Zivilrecht (Geringfügige Forderungen) vom 17./18. Juli und 15. September 2006 an den Erwägungsgründen und den Standardformblättern vorgenommen hat.

2005/0020 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur schrittweisen Schaffung eines solchen Raums erlässt die Gemeinschaft **unter anderem im Bereich der** justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen **mit grenzüberschreitendem Bezug** die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.

---

1 ABl. C […] vom […], S. […].
2 ABl. C […] vom […], S. […].
3 ABl. C […] vom […], S. […].

(1a) Gemäß Artikel 65 Buchstabe c des Vertrags schließen diese Maßnahmen die Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren ein, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

(2) Bisher hat die Gemeinschaft in diesem Bereich unter anderem bereits folgende Maßnahmen erlassen: die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten [1], die Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen [2], die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [3] und die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. [4]

(2a) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Rat und die Kommission auf, gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei verbraucher- und handelsrechtlichen Ansprüchen mit geringem Streitwert zu verabschieden.

(2b) Am 30. November 2000 verabschiedete der Rat ein gemeinsames Programm der Kommission und des Rates über Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [5]. In dem Programm wird auf die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit geringem Streitwert Bezug genommen. Dies wurde durch das vom Europäischen Rat am 5. November 2004 angenommene Haager Programm, in dem eine zügige Durchführung der Arbeiten zu geringfügigen Forderungen gefordert wird, weiter vorangebracht.

(3) Am 20. Dezember 2002 nahm die Kommission ein Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert an [6]. Mit dem Grünbuch wurde eine Konsultation über Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert eingeleitet.

---

[1] ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37.
[2] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.
[3] ABl. L 12 vom 16.1.2001.
[4] ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15.
[5] **ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.**
[6] KOM(2002) 746 endg.

(4) Viele Mitgliedstaaten haben vereinfachte zivilrechtliche Verfahren für Bagatellsachen eingeführt, da der Zeit-/Kostenaufwand und **die Komplexitäten,** die mit dem Rechtsweg verbunden sind, nicht unbedingt proportional zur Höhe der Forderung abnehmen. Die Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten nehmen in grenzüberschreitenden Fällen zu. Es ist daher erforderlich, ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einzuführen. Ziel eines solchen europäischen Verfahrens sollte der erleichterte Zugang zur Justiz sein. Die Verfälschung des Wettbewerbs im Binnenmarkt aufgrund des unterschiedlichen Funktionierens der verfahrensrechtlichen Instrumente, die den Gläubigern in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, machen eine Gemeinschaftsregelung erforderlich, die für Gläubiger und Schuldner in der gesamten Europäischen Union gleiche Bedingungen gewährleistet. **Bei der Festsetzung der Kosten für die Behandlung von Forderungen im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sollten die Grundsätze der Einfachheit, der Schnelligkeit und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen. Zweckdienlicherweise sollten die Einzelheiten zu den zu erhebenden Gebühren veröffentlicht werden und die Modalitäten zur Festsetzung dieser Gebühren transparent sein.**

(5) **(...)**

(6) **(...)**

(7) Mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sollten Streitigkeiten mit geringem Streitwert **in grenzüberschreitenden Fällen** vereinfacht und beschleunigt und die Kosten verringert werden, indem ein fakultatives Instrument zusätzlich zu den Möglichkeiten geboten wird, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestehen und unberührt bleiben. Mit dieser Verordnung sollte es außerdem einfacher werden, die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils zu erwirken, das in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist **(…)**.

(7a) gestrichen

(7b) Diese Verordnung **soll der Förderung der** Grundrechte **dienen** und **berücksichtigt die Grundsätze, die** insbesondere **mit der** Charta der Grundrechte der Europäischen Union **anerkannt wurden**. **Das Gericht wahrt das Recht auf ein faires Verfahren sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, insbesondere wenn es über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung und über die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme entscheidet.**

(7c) Im Hinblick auf eine einfachere Berechnung des Werts einer Forderung sollten keinerlei Zinsen, Ausgaben und Auslagen berücksichtigt werden. Dies sollte weder die Befugnis des Gerichts, diese in seinem Urteil zuzusprechen, noch die nationalen Zinsberechnungsvorschriften berühren.

(8) Zur Erleichterung der Aufnahme des Verfahrens sollte der Antragsteller das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen mit Hilfe eines Antragsformblatts einleiten, das er ausgefüllt beim zuständigen Gericht einreicht. **Ein Antragsformblatt sollte nur bei einem zuständigen Gericht eingereicht werden.**

(8a) Dem Antragsformblatt sollten gegebenenfalls zweckdienliche Beweisschriftstücke beigefügt werden. Dies steht der Einreichung weiterer Beweisstücke durch den Antragsteller während des Verfahrens nicht entgegen. Der gleiche Grundsatz sollte für die Antwort des Antragsgegners gelten.

(8b) Die Begriffe "offensichtlich unbegründet" und "unzulässig" im Zusammenhang mit der Abweisung des Antrags sollen nach Maßgabe des nationalen Rechts bestimmt werden.

(9) (…) Das Verfahren sollte schriftlich durchgeführt werden, es sei denn, das Gericht hält eine mündliche Verhandlung für erforderlich **oder eine der Parteien stellt einen entsprechenden Antrag. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen**.

(9a) Die Parteien sollten nicht verpflichtet sein, sich durch einen Rechtsanwalt **oder sonstigen Rechtsbeistand** vertreten zu lassen.

(9b) Der Begriff der "Gegenforderung" sollte im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 als Gegenforderung verstanden werden, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie der Antrag selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem der Antrag selbst anhängig ist. Die Artikel 2 und 3 und Artikel 4 Absätze 3, 4 und 4a sollten mit den angemessenen oder notwendigen Änderungen für Gegenforderungen gelten.

(9c) Der Empfangsmitgliedstaat für die Zwecke der Anwendung von Artikel 4a sollte der Mitgliedstaat sein, in dem die Zustellung oder Versendung eines Schriftstücks erfolgt. Damit die Kosten verringert und die Fristen verkürzt werden, sollten Schriftstücke den Parteien **vorzugsweise auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung** zugestellt werden, **aus der das Datum des Empfangs hervorgeht.**

(10) Im Zusammenhang mit Verhandlungen und der Beweisaufnahme sollten die Mitgliedstaaten den Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie fördern. Das Gericht sollte sich für die einfachsten und kostengünstigsten Mittel der Beweisaufnahme entscheiden.

(11) (...)

(12b) Die praktische Hilfestellung, die die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter erhalten sollen, sollte technische Informationen zur Verfügbarkeit und zum Ausfüllen der Formblätter beinhalten.

(12c) Informationen zu Verfahrensfragen können auch vom Gerichtspersonal gemäß dem einzelstaatlichen Recht erteilt werden.

(12) Im Hinblick auf das Ziel dieser Verordnung, Streitigkeiten mit geringem Streitwert zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollte das Gericht auch in den Fällen, in denen diese Verordnung keine Frist für einen bestimmten Verfahrensabschnitt vorgibt, so schnell wie möglich tätig werden.

(12a) Die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen sollte nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine erfolgen.

(13) Damit die Einziehung geringfügiger Forderungen beschleunigt wird, sollte das Urteil unbeschadet eines möglichen Rechtsmittels und ohne die Voraussetzung einer Sicherheitsleistung vollstreckbar sein, **außer wenn in dieser Verordnung etwas anderes vorgesehen ist.**

(13a) **Eine Bezugnahme auf ein Rechtsmittel in dieser Verordnung sollte alle nach dem einzelstaatlichen Recht möglichen Rechtsmittel umfassen.**

(14) **Die unterlegene Partei sollte die Kosten des Verfahrens tragen. Die Kosten des Verfahrens sollten nach dem einzelstaatlichen Recht festgelegt werden. Im Hinblick auf die Ziele der Einfachheit und der Kosteneffizienz** sollte das Gericht **lediglich anordnen**, dass eine unterlegene (…) Partei **die Kosten des Verfahrens tragen muss, einschließlich beispielsweise sämtlicher Kosten, die aufgrund der Tatsache anfallen, dass sich die Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand hat vertreten lassen, oder sämtlicher Kosten für die Zustellung oder Übersetzung von Dokumenten, die im Verhältnis zu der Höhe des Streitwerts stehen oder die notwendig waren.**

(15) Um die Anerkennung und Vollstreckung zu erleichtern, sollte ein in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem Mitgliedstaat ergangenes Urteil in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckbar sein, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

(15a) Wie in dieser Verordnung aufgeführt, sollte es Mindeststandards für die Überprüfung eines Urteils in Situationen geben, in denen der Antragsgegner nicht imstande war, die Forderung zu bestreiten.

(15b) Im Hinblick auf die Ziele der Einfachheit und Kosteneffizienz sollte die Partei, die ein Urteil vollstrecken lassen will, in dem Vollstreckungsmitgliedstaat – außer bei den Stellen, die gemäß dem einzelstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats für das Vollstreckungsverfahren zuständig sind – keine Postanschrift nachweisen und auch keinen bevollmächtigten Vertreter haben müssen.

(15c) Kapitel III dieser Verordnung sollte auch auf die Kosten- und Auslagenfestsetzung durch Gerichtsbedienstete aufgrund eines nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren ergangenen Urteils Anwendung finden.

(16) (...)

(17) Da die Ziele der Maßnahme, nämlich die Schaffung eines Verfahrens zur Vereinfachung und Beschleunigung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert und die Reduzierung der Kosten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkung daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(18) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind nach Maßgabe des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] zu erlassen.

(19) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der vorliegenden Verordnung beteiligen möchten.

(20) Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Verordnung mit. Diese Verordnung ist daher für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und anwendbar –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1
Gegenstand

1. Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten bei **grenzüberschreitenden Sachverhalten** mit geringem Streitwert unter Reduzierung der Kosten einfacher und schneller beigelegt werden können. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung.

2. Ziel dieser Verordnung ist es außerdem, die Zwischen**verfahren** als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten in solchen Verfahren ergangenen Urteile zu beseitigen **(…)**.

---

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der [...] Wert einer Forderung (...) abzüglich aller Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens 2 000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten **oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte ("acta iure imperii").**

2. Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

   a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit und die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen **sowie Unterhaltspflichten**,

   b) die ehelichen Güterstände und das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,

   c) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,

   d) die soziale Sicherheit,

   e) die Schiedsgerichtsbarkeit,

   f) das Arbeitsrecht,

   g) die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, außer Klagen im Zusammenhang mit Geldforderungen,

   h) die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung.

3. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Mitgliedstaat" die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Artikel X

Grenzüberschreitende Sachverhalte

1. **Ein grenzüberschreitender Sachverhalt im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.**

2. **Der Wohnsitz wird nach den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt.**

3. **Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet wird.**

KAPITEL II

DAS EUROPÄISCHE VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

Artikel 2a

Recht auf ein faires Verfahren

(...)

Artikel 3

Einleitung des Verfahrens

1. Der Antragsteller leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen **mit Hilfe des Standardantragsformblatts A** ein, das er ausgefüllt (…) direkt **beim zuständigen Gericht** einreicht bzw. diesem auf dem Postweg übersendet oder auf anderem in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässigen Wege, beispielsweise per Fax oder E-Mail, übermittelt. **Das Antragsformblatt enthält eine Beschreibung der Beweise zur Untermauerung der Forderung, und es können ihm gegebenenfalls zweckdienliche Beweisschriftstücke beigefügt werden.**

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Kommunikationsmittel sie zulassen. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.

3. **[...]**

4. **[...]**

5. Wird die geltend gemachte **Forderung** nicht vom Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 2 erfasst, so (…) **unterrichtet** das Gericht **den Antragsteller darüber** (…). **Sofern der Antragsteller die Forderung nicht zurückzieht, verfährt das Gericht mit ihr** nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

6. Sind die vom Antragsteller vorgelegten Angaben nach Auffassung des Gerichts nicht klar genug oder unzureichend oder ist das Antragsformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, so gibt das Gericht – **sofern die Forderung nicht offensichtlich unbegründet oder der Antrag nicht offensichtlich unzulässig ist** – dem Antragsteller Gelegenheit, das Formblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben oder Schriftstücke beizubringen, **wobei es hierfür eine Frist festlegt. Das Gericht verwendet dafür das Standardformblatt B.**

   Ist die Forderung offensichtlich unbegründet oder der Antrag offensichtlich unzulässig oder versäumt es der Antragsteller, das Antragsformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so wird der Antrag abgewiesen.

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Antragsformblatt bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich ist. (...)

Artikel 4

Durchführung des Verfahrens

1. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird schriftlich durchgeführt. **Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung ab, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung wird schriftlich begründet.**

1a. (...)

2. Nach Eingang des **ordnungsgemäß ausgefüllten** Antragsformblatts (…) füllt das Gericht Teil I des Antwortformblatts **auf dem Standardformular C** aus.

   Es **stellt** dem Antragsgegner gemäß Artikel 11 eine Kopie des Antragsformblatts und **gegebenenfalls der Beweisschriftstücke** zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten Antwortformblatt **zu**. **Die Zustellung dieser Schriftstücke erfolgt** innerhalb von (…) **14** Tagen nach Eingang des **ordnungsgemäß ausgefüllten** Antragsformblatts.

3. Der Antragsgegner hat innerhalb von **30 Tagen** nach Zustellung des Antragsformblatts und des Antwortformblatts zu antworten, indem er Teil II **des Standardformblatts C ausfüllt und es gegebenenfalls mit zweckdienlichen Beweisschriftstücken** an das Gericht zurückschickt oder indem er auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformblatts antwortet. **(...)**

4. Innerhalb von (…) **14** Tagen nach Eingang der Antwort des Antragsgegners **wird dem Antragsteller** eine Kopie **zusammen mit etwaigen zweckdienlichen Beweisschriftstücken** zugestellt [1].

4a. Macht der Antragsgegner in seiner Antwort geltend, dass der Wert der nicht geldlichen Forderung den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag übersteigt, so entscheidet das Gericht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Antwort an den Antragsteller, ob die Forderung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. [2]

5. **Etwaige Gegenforderungen, die mit Standardformblatt A zu unterbreiten sind, sowie etwaige zweckdienliche Beweisschriftstücke werden dem Antragsteller gemäß Artikel 11 zugestellt. Die Zustellung der Schriftstücke erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.**

   Der Antragsteller hat auf eine etwaige Gegenforderung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu erwidern.

---

[1] **Hinweis an die Delegationen: Führt der Antragsgegner an, dass die Forderung nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, so findet Artikel 3 Absatz 5 Anwendung.**

[2] **Hinweis an die Delegationen: Dieser Absatz bewirkt keine zusätzlichen Fristen zu den in Artikel 5 genannten Fristen.**

6. **Überschreitet die (…) Gegenforderung den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag, so werden die Forderung und die Gegenforderung nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, behandelt.**

   (…) Die Artikel 2 und 3 [1] und Artikel 4 Absätze 3, 4 und 4a gelten entsprechend für Gegenforderungen.

7. **(Siehe Artikel 4a Absatz 2)**

8. **(Siehe Artikel 4a Absatz 3)**

Artikel 4a

(Sprachen)

1. **Das Antragsformblatt, die Antwort, eine etwaige Gegenforderung, die etwaige Antwort auf eine Gegenforderung und eine etwaige Beschreibung zweckdienlicher Beweisschriftstücke sind in der Sprache des Gerichts vorzulegen.**

2. **Werden dem Gericht weitere Schriftstücke in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht nur dann eine Übersetzung der betreffenden Schriftstücke anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint.**

3. **Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks verweigert, weil es nicht in**

---

[1] **Hinweis an die Delegationen: Da Artikel 3 für Gegenforderungen gilt, weist das Gericht die Forderung ab, wenn sie offensichtlich unbegründet ist.**

a) einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder

b) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder – wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – der Amtssprache oder einer der Sprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll,

abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks beibringt.

Artikel 5

Abschluss des Verfahrens

1. Innerhalb von **30 Tagen**, nachdem die Antworten des Antragsgegners oder des Antragstellers fristgemäß nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 eingegangen sind, **erlässt das Gericht ein Urteil** [1] **oder verfährt wie folgt:**

   a) Es fordert innerhalb einer bestimmten Frist, **die 30 Tage nicht überschreiten darf, weitere** die Forderung betreffende **Auskünfte** von den Parteien an, oder

   aa) es führt eine Beweisaufnahme nach Artikel 7 durch, oder

   b) es lädt die Parteien zu einer Verhandlung vor, **die innerhalb von 30 Tagen nach Vorladung stattzufinden hat.**

2. Das Gericht erlässt sein Urteil [2] **innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen Verhandlung oder nach Erhalt aller für das Urteil erforderlichen Informationen. Das Urteil wird den Parteien nach Maßgabe von Artikel 11 zugestellt.**

---

[1] **Anmerkung für die Übersetzer: Das Wort "judgment" ist mit dem Wort "Urteil" zu übersetzen.**

[2] **Anmerkung für die Übersetzer: Das Wort "judgment" ist mit dem Wort "Urteil" zu übersetzen.**

3. Ist bei dem Gericht innerhalb der in Artikel 4 Absatz 3 **oder Absatz 5** gesetzten Frist keine Antwort der **betreffenden Partei** eingegangen, so **erlässt** das Gericht **zu der Forderung oder der Gegenforderung** ein (…) Urteil.

Artikel 6

Verhandlung

Das Gericht kann **vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist,** eine Verhandlung im Wege einer [...] Video- [...] Konferenz **oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie abhalten, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind.**

Artikel 7

Beweisaufnahme

1. **Das Gericht bestimmt die Mittel der Beweisaufnahme und den Umfang der Beweise, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen erforderlich sind.** Es kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen, **Sachverständigen oder Parteien** zulassen. Des Weiteren kann es **vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem es ansässig ist,** die Beweisaufnahme über Video-Konferenz **oder mit anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie zulassen, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind. (...)**

2. [...] Das Gericht kann **Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen**, wenn dies für sein Urteil **erforderlich** (…) ist. (…) **Dabei trägt es den Kosten Rechnung.**

Artikel 8

Vertretung der Parteien

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nicht zwingend.

Artikel 8a

Hilfestellung für die Parteien

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können.

Artikel 9

Aufgaben des Gerichts

1. **(...)** [1]

2. **Das Gericht verpflichtet die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Forderung** [2]**.**

3. Das Gericht (…) **unterrichtet** die Parteien erforderlichenfalls **über** Verfahrensfragen […].

4. Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung [3] der Parteien.

---

[1] **Siehe Artikel 2a.**
[2] **Betrifft nicht die deutsche Fassung.**
[3] **Betrifft nicht die deutsche Fassung.**

Artikel 10

(Siehe Artikel 5 Absatz 2)

(...)

Artikel 11

Zustellung von Schriftstücken

1. Schriftstücke sind auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung zuzustellen, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht. (...)

2. **(...)**

3. Ist eine Zustellung gemäß Absatz **1** nicht möglich, so kann die Zustellung **auf eine der Arten** bewirkt werden, **die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen genannt sind.**

Artikel 12

Fristen

1. Das Gericht kann die Fristen nach **Artikel 3 Absatz 6**, Artikel 4 Absätze 3 und 5 **und Artikel 5 Absatz 1** im Ausnahmefall verlängern, wenn dies notwendig ist, um **die Rechte** der Parteien **zu wahren** [...].

2. Kann das Gericht die Fristen nach Artikel 4 Absätze 2, **3**, 4, **4a** und 5 sowie Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 [...] ausnahmsweise nicht einhalten [...], so trifft es so bald wie möglich die **nach** diesen Vorschriften erforderlichen Vorkehrungen.

3. **[...]**

Artikel 13

Vollstreckbarkeit des Urteils

1. Das Urteil ist unbeschadet **eines möglichen Rechtsmittels** vollstreckbar. Eine Sicherheitsleistung **(…)** ist nicht erforderlich.

2. Artikel 18C ist auch anzuwenden, wenn das Urteil in dem Mitgliedstaat zu vollstrecken ist, in dem es ergangen ist.

Artikel 14

Kosten

Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. **Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen.**

Artikel 15

Rechtsmittel

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht [...] **Rechtsmittel** gegen ein in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil zulässt. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.

2. [...]

2a. Artikel 14 findet bei Rechtsmitteln Anwendung.

Artikel 16

***Mindeststandards für die** Überprüfung des Urteils*

1. Der Antragsgegner ist berechtigt, **beim zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats** eine Überprüfung des in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils (…) zu beantragen (…), sofern

   a) i) ihm das Antragsformblatt oder die Ladung zur Verhandlung ohne persönliche Empfangsbestätigung **gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004** zugestellt wurde und

   ii) die Zustellung ohne eigenes Verschulden nicht so rechtzeitig (…) erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können,

   oder

   b) der Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, der Forderung zu widersprechen,

   wobei in beiden Fällen jeweils vorausgesetzt wird, dass er unverzüglich tätig wird.

2. **Lehnt das Gericht die Überprüfung mit der Begründung ab, dass keiner der in Absatz 1 genannten Gründe zutrifft, so bleibt das Urteil rechtsgültig.**

   Befindet das Gericht, dass die Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so ist das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil null und nichtig.

Artikel 17

Anwendbares Verfahrensrecht

Für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

KAPITEL III

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Artikel 18

Anerkennung und Vollstreckung

1. Ein in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem Mitgliedstaat ergangenes Urteil wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und **vollstreckt**, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

2. (...)

3. **Auf Antrag einer Partei** fertigt das Gericht das Standardformblatt **D** zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil **(…)** aus.

4. [...] [1]

5. [...]

(...)

[1] **Siehe Artikel 18A Absatz 2.**

Artikel 18A

Vollstreckungsverfahren

1. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Ein in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil.

2. Die Partei, die ein Urteil vollstrecken lassen will, muss Folgendes vorlegen:

a) eine Kopie des Urteils, die die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt; und

b) eine Kopie des Formblatts nach Artikel 18 Absatz 3 und, falls erforderlich, eine Übersetzung davon in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaft er neben seiner oder seinen eigenen für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

2a. Die Partei, die ein Urteil vollstrecken lassen will, muss in dem Vollstreckungsmitgliedstaat – außer bei den für das Vollstreckungsverfahren zuständigen Stellen – nicht über

a) einen bevollmächtigten Vertreter

oder

b) eine Postanschrift

für die Vollstreckung eines Urteils verfügen, das in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist.

3. Von einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils beantragt, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, verlangt werden.

Artikel 18B
Verweigerung der Vollstreckung

1. Auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert, wenn das in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern

a) das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist und

b) das frühere Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und

c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

2. Das Urteil darf im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst keinesfalls nachgeprüft werden.

Artikel 18C
Beschränkung oder Aussetzung der Vollstreckung

Hat eine Partei ein in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil angefochten oder ist eine solche Anfechtung noch möglich oder hat sie eine Überprüfung nach Artikel 16 beantragt, so kann das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag der Partei, gegen die sich die Vollstreckung richtet,

a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder

b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen

oder

c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

KAPITEL IV
VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSAKTEN DER GEMEINSCHAFT

(gestrichen)

KAPITEL V
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20
Information

Die **Mitgliedstaaten** arbeiten insbesondere im Rahmen des mit der Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zusammen, um die Öffentlichkeit und die Fachwelt über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, **einschließlich der Kosten**, zu informieren.

Artikel 20A
Angaben zu den zuständigen Gerichten, den Kommunikationsmitteln und den Rechtsmitteln

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum __. ___________ 200_ mit,

a) welche Gerichte dafür zuständig sind, ein Urteil in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen;

b) welche Kommunikationsmittel für die Zwecke des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zulässig sind und den Gerichten nach Artikel 3 Absatz 1 zur Verfügung stehen;

c) ob nach ihrem Verfahrensrecht Rechtsmittel (…) nach Artikel 15 eingelegt werden können;

d) welche Sprachen nach Artikel 18A Absatz 2 Buchstabe b zulässig sind;

e) welche Behörden für die Vollstreckung zum Zwecke der Anwendung von Artikel 18C zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen der Angaben.

2. Die Kommission macht die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und durch andere geeignete Mittel öffentlich zugänglich.

Artikel 21

Durchführungsmaßnahmen

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, die sich auf (…) eine Aktualisierung oder auf eine technische Änderung der Formblätter in den Anhängen (…) beziehen, werden von der Kommission nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 22 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 22A

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum […] einen detaillierten Bericht über die Überprüfung des Funktionierens des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, einschließlich über die Obergrenze des Wertes einer Forderung gemäß Artikel 2 Absatz 1, vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung des Funktionierens des Verfahrens und eine erweiterte Folgenabschätzung für jeden Mitgliedstaat.

Zu diesem Zweck und damit gewährleistet ist, dass die vorbildliche Praxis in der Europäischen Union gebührend berücksichtigt wird und die Grundsätze der besseren Rechtsetzung zum Tragen kommen, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zum grenzübergreifenden Funktionieren des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zur Verfügung. Diese Angaben sollten sich auf die Gerichtsgebühren, die Raschheit des Verfahrens, die Effizienz, die Benutzerfreundlichkeit und die internen Verfahren für geringfügige Forderungen der Mitgliedstaaten beziehen.

Dem Bericht der Kommission werden gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beigefügt.

Artikel 23

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** in Kraft.

2. Sie gilt ab dem __. _____________ 200_, mit Ausnahme des Artikels 20A, der ab dem __. ___________ 200_ gilt [1].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
[...]	*[...]*

---

1 **Der Vorsitz schlägt vor, dass die Anwendung dieser Verordnung 24 Monate nach ihrer Annahme beginnen soll, mit Ausnahme des Artikels 20A, dessen Anwendung 18 Monate nach der Annahme der Verordnung beginnen soll.**

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN
FORMBLATT A
ANTRAGSFORMBLATT
(Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)

Vom Gericht auszufüllen
Aktenzeichen:
Eingang beim Gericht: ____/____/______

WICHTIGER HINWEIS

BITTE LESEN SIE DIE ANLEITUNG ZU BEGINN JEDES ABSCHNITTS – SIE ERLEICHTERT IHNEN DAS AUSFÜLLEN DIESES FORMBLATTS

Sprache Dieses Formblatt ist in der Sprache des Gerichts auszufüllen, bei dem Sie den Antrag einreichen. Das Formblatt ist unter **http://ec.europa.eu/justice_homejudicialatlascivil/html/index_en.htm** in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Beweisschriftstücke Diesem Antragsformblatt sind gegebenenfalls zweckdienliche Beweisschriftstücke beizufügen. Eine Kopie des Antragsformblatts und gegebenenfalls der Beweisschriftstücke wird dem Antragsgegner zugestellt. Der Antragsgegner erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

1. Gericht In diesem Feld ist das Gericht anzugeben, bei dem Sie den Antrag stellen. Bei der Auswahl des Gerichts ist die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit zu berücksichtigen. Unter Abschnitt 4 ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Beispielen für mögliche Begründungen der gerichtlichen Zuständigkeit zu finden.

1. Bei welchem Gericht stellen Sie Ihren Antrag?
1.1 Bezeichnung:
1.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
1.3 PLZ und Ort:
1.4 Staat:

2. Antragsteller

In diesem Feld sind Sie als Antragsteller und gegebenenfalls Ihr Vertreter anzugeben. Sie sind nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Unter "Sonstige Angaben" können zusätzliche Informationen zur Feststellung Ihrer Person eingetragen werden, z.B. Geburtsdatum, berufliche Tätigkeit, Stellung im Unternehmen, persönliche Identifikationsnummer und Unternehmensregisternummer in bestimmten Mitgliedstaaten.

Bei mehr als einem Antragsteller bitte zusätzliche Blätter verwenden.

2. Angaben zum Antragsteller
2.1 Name, Vorname/Firmenname:
2.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
2.3 PLZ und Ort:
2.4 Staat:
2.5 Telefon (*):
2.6 E-Mail (*):
2.7 ggf. Vertreter des Antragstellers und Kontaktadresse: (*)

2.8 Sonstige Angaben (*):

3. Antragsgegner Geben Sie in diesem Feld bitte den Antragsgegner und, falls bekannt, seinen Vertreter an. Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Unter "Sonstige Angaben" können zusätzliche Informationen zur Feststellung der Person eingetragen werden, z.B. Geburtsdatum, berufliche Tätigkeit, Stellung im Unternehmen, persönliche Identifikationsnummer und Unternehmensregisternummer in bestimmten Mitgliedstaaten. Bei mehr als einem Antragsgegner bitte zusätzliche Blätter verwenden.

3. Angaben zum Antragsgegner
3.1 Name, Vorname/Firmenname:
3.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
3.3 PLZ und Ort:
3.4 Staat:
3.5 Telefon, falls bekannt:
3.6 E-Mail, falls bekannt:
3.7 Vertreter des Antragsgegners, falls bekannt, und Kontaktadresse: (*)

3.8 Sonstige Angaben (*):

(*) fakultativ

4. Gerichtliche Zuständigkeit

Der Antrag ist bei dem Gericht einzureichen, das für seine Bearbeitung zuständig ist. Das Gericht muss über die Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verfügen.

Dieser Abschnitt enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Beispielen für mögliche Begründungen der gerichtlichen Zuständigkeit.

Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas unter der Webseite **http://ec.europa.eu/justice_home/judicalatlascivil/html/index_en.htm**.

Sie können auch die Webseite http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary_en.htm konsultieren, auf der einige der hier verwendeten Rechtsbegriffe erklärt werden.

4. Womit begründen Sie die Zuständigkeit des Gerichts?	
4.1 Wohnsitz des Antragsgegners	☐
4.2 Wohnsitz des Verbrauchers	☐
4.3 In Versicherungssachen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten	☐
4.4 Erfüllungsort	☐
4.5 Ort des schädigenden Ereignisses	☐
4.6 Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist	☐
4.7 Gerichtsstandsvereinbarung	☐
4.8 Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bitte näher erläutern): ________________________________	

5. Grenzüberschreitender Sachverhalt Damit das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in Anspruch genommen werden kann, muss ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen. Bei einer Forderung liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt dann vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.

5. Grenzüberschreitender Sachverhalt	
5.1 Wohnsitzstaat oder Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers:	________________
5.2 Wohnsitzstaat oder Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragsgegners:	________________
5.3 Mitgliedstaat des Gerichts	________________

6. Bankverbindung (fakultativ) In Feld 6.1 können Sie dem Gericht die zur Begleichung der Antragsgebühr gewünschte Zahlungsart mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei dem Gericht, bei dem Sie den Antrag einreichen, nicht unbedingt alle Zahlungsarten möglich sind. Vergewissern Sie sich, welche Zahlungsarten das Gericht akzeptiert. Sie können sich dazu mit dem betreffenden Gericht in Verbindung setzen oder die Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen **(http://ec.europa.eu/civiljustice)** konsultieren.

Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsermächtigung erteilen wollen, tragen Sie bitte in Anlage I zu diesem Formblatt die nötigen Angaben zur Kreditkarten-/Bankkontoverbindung ein. Anlage I dient ausschließlich der Unterrichtung des Gerichts und wird nicht an den Antragsgegner weitergeleitet.

In Feld 6.2 haben Sie die Möglichkeit, die erforderlichen Informationen für die Zahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsgegner anzugeben, beispielsweise für den Fall, dass der Antragsgegner unverzüglich zahlen möchte, noch bevor das Urteil ergeht. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung an.

6. Bankverbindung (*)
6.1 Wie werden Sie die Gerichtsgebühren begleichen?
6.1.1 Per Banküberweisung ☐
6.1.2 Per Kreditkarte ☐ (bitte Anlage I ausfüllen)
6.1.3 Per Lastschrift vom Bankkonto des Antragstellers ☐ (bitte Anlage I ausfüllen)
6.1.4 Sonstige Zahlungsart (bitte genau angeben): ______________________________

6.2 Auf welches Konto ist der geforderte bzw. zuerkannte Betrag vom Antragsgegner zu überweisen?
6.2.1 Kontoinhaber:
6.2.2 Bankadresse, BIC oder andere einschlägige Bankkennung:
6.2.3 Kontonummer/IBAN:

7. Forderung

Anwendungsbereich Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen hat einen begrenzten Anwendungsbereich. Forderungen, deren Wert 2000 EUR übersteigt oder die in Artikel 2 der Verordnung EG…/2006 aufgelistet sind, können im Rahmen dieses Verfahrens nicht behandelt werden. Steht die Forderung nicht in Zusammenhang mit einem Sachverhalt im Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 der Verordnung, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Wünschen Sie diese Weiterführung nicht, so ziehen Sie Ihren Antrag bitte zurück.

Geldforderung oder nicht auf Zahlung gerichtete Forderung Bitte geben Sie an, ob Sie eine Geldforderung und/oder eine andere (nicht auf Zahlung gerichtete) Forderung, z.B. die Lieferung von Waren, haben, und machen Sie dann die entsprechenden Angaben unter Nummer 7.1 und/oder 7.2. Im Falle einer nicht auf Zahlung gerichteten Forderung geben Sie bitte den geschätzten Wert Ihrer Forderung an. In diesem Fall sollten Sie auch angeben, ob Sie eine zweite Forderung auf Schadenersatz haben, für den Fall, dass der ursprünglichen Forderung nicht entsprochen werden kann.

(*) fakultativ

Falls Sie die Erstattung der Verfahrenskosten fordern (z. B. Übersetzungskosten, Anwaltshonorare, Zustellungskosten usw.), so geben Sie dies bitte unter Nummer 7.3 an. Bitte beachten Sie, dass die Regeln für die Kosten, die die Gerichte zusprechen können, je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Einzelheiten zu den Kostenkategorien der einzelnen Mitgliedstaaten sind auf der Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen **(http://ec.europa.eu/civiljustice)** zu finden.

Falls Sie vertragliche Zinsen geltend machen, z. B. bei einem Darlehen, so geben Sie bitte den Zinssatz und den Beginn der Laufzeit an. Das Gericht kann, falls Ihrem Antrag stattgegeben wird, gesetzliche Zinsen zusprechen; bitte geben Sie an, ob Sie dies fordern und gegebenenfalls, ab welchem Zeitpunkt.

7. Zu Ihrer Forderung
Bitte geben Sie genau an, worin Ihre Forderung besteht:

☐ ***7.1 Geldforderung***

7.1.1 Betrag (ohne Zinsen und Gebühren): ____

7.1.2 Währung:

☐ Euro (EUR)	☐ Zypern-Pfund (CYP)	☐ tschechische Krone (CZK)
☐ estnische Krone (EEK)	☐ Pfund Sterling (GBP)	☐ ungarischer Forint (HUF)
☐ litauischer Litas (LTL)	☐ lettischer Lats (LVL)	☐ maltesische Lira (MTL)
☐ polnischer Zloty (PLN)	☐ schwedische Krone (SEK)	☐ slowakische Krone (SKK)

☐ andere Währung (bitte angeben): ______________

☐ ***7.2 Andere Forderung:***

7.2.1 Bitte genau angeben, was Sie fordern:

7.2.2 Geschätzter Wert der Forderung: ____

Währung:

☐ Euro (EUR)	☐ Zypern-Pfund (CYP)	☐ tschechische Krone (CZK)
☐ estnische Krone (EEK)	☐ Pfund Sterling (GBP)	☐ ungarischer Forint (HUF)
☐ litauischer Litas (LTL)	☐ lettischer Lats (LVL)	☐ maltesische Lira (MTL)
☐ polnischer Zloty (PLN)	☐ schwedische Krone (SEK)	☐ slowakische Krone (SKK)

☐ andere Währung (bitte angeben): ______________

7.3 Fordern Sie die Erstattung der Verfahrenskosten?

7.3.1 Ja ☐
7.3.2 Nein ☐
7.3.3 (*) Wenn ja, machen Sie bitte präzise Angaben zur Art der Kosten und zur Höhe der Forderung bzw. der bisher entstandenen Kosten:

(*) fakultativ

7.4 Fordern Sie Zinsen?

Ja ☐
Nein ☐

Wenn ja,

vertraglicher Zinssatz ☐ Gehen Sie zu Nummer 7.4.1
gesetzlicher Zinssatz ☐ Gehen Sie zu Nummer 7.4.2

7.4.1 im Falle eines vertraglichen Zinssatzes:

1. der Zinssatz beträgt
☐ _____ %
☐ _____ % über dem Basissatz der EZB
☐ anderer Wert: ___________________________

2. Fälligkeit der Zinsen ab dem: __/__/_____

7.4.2 Fälligkeit der Zinsen im Falle eines gesetzlichen Zinssatzes ab dem: __/__/_____

8. Einzelheiten zur Forderung Führen Sie unter Nummer 8.1 bitte kurz aus, worin die Gründe für Ihre Forderung bestehen.

Beschreiben Sie unter Nummer 8.2 bitte die zweckdienlichen Beweismittel. Dabei kann es sich beispielsweise um Urkundenbeweise (z. B. Vertrag, Quittung usw.) oder mündliche/schriftliche Zeugenaussagen handeln. Bitte geben Sie an, welcher Aspekt Ihrer Forderung durch das jeweilige Beweismittel untermauert werden soll.

8. Einzelheiten zur Forderung
Falls der Platz nicht ausreicht, können Sie weitere Blätter hinzufügen.

8.1 Bitte begründen Sie Ihre Forderung; geben Sie beispielsweise an, was wann und wo passiert ist.

8.2 Beschreiben Sie bitte, welche Beweismittel Sie zur Begründung Ihrer Forderung vorzulegen gedenken, und geben Sie bitte an, welche Aspekte der Forderung dadurch untermauert werden. Bitte fügen Sie gegebenenfalls zweckdienliche Beweisschriftstücke bei.

8.2.1 Urkundenbeweis ☐ bitte unten näher ausführen
8.2.2 Zeugenbeweis [1] ☐ bitte unten näher ausführen
8.2.3 Sonstiges Beweismittel ☐ bitte unten näher ausführen

Mündliche Verhandlung Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren. Sie können jedoch in diesem Formblatt oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn es diese zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für notwendig erachtet, oder sie unter Berücksichtigung aller Umstände der Rechtssache ablehnen.

8.3 Wünschen Sie eine mündliche Verhandlung?

Ja ☐
Nein ☐
Wenn ja, führen Sie bitte die Gründe an[(*)]:

---

[1] Betrifft nicht die deutsche Fassung.
[(*)] fakultativ

9. Bestätigung

Ein in einem Mitgliedstaat im Rahmen eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erlassenes Urteil kann in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden. Haben Sie die Absicht, die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gerichts zu beantragen, so können Sie in diesem Formblatt darum ersuchen, dass das Gericht nach Erlass eines Urteils zu Ihren Gunsten eine Bestätigung dieses Urteils ausstellt.

9. Bestätigung

Ich bitte das Gericht um Ausstellung einer Bestätigung des Urteils.
Ja ☐
Nein ☐

10. Datum und Unterschrift Vergessen Sie bitte nicht, auf der letzten Seite des Formblatts Ihren Namen deutlich lesbar einzutragen und den Antrag zu unterzeichnen und zu datieren.

10. Datum und Unterschrift

Ich beantrage hiermit die Verurteilung des Antragsgegners auf der Grundlage meiner Forderung.
Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Ort:
Datum: ___/___/_____
Name und Unterschrift:

ANLAGE I

zum Antragsformblatt (Formblatt A)

Bankverbindung für die Zahlung der Gerichtsgebühren (*)

Kontoinhaber/Kreditkarteninhaber: **Bankadresse, BIC oder andere einschlägige Bankkennung/Kreditkartenunternehmen:** **Kontonummer oder IBAN-/Kreditkarten-Nummer, Gültigkeit und Kartenprüfnummer der Kreditkarte:**

(*) fakultativ

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN
FORMBLATT B
AUFFORDERUNG DES GERICHTS ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG UND/ODER BERICHTIGUNG DES ANTRAGSFORMBLATTS
(Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (**EG**) **...** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)
vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen:
Eingang beim Gericht: ____/____/______.

1. Gericht
1.1 Bezeichnung:
1.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
1.3 PLZ und Ort:
1.4 Staat:

2. Antragsteller
2.1 Name, Vorname/Firmenname:
2.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
2.3 PLZ und Ort:
2.4 Staat:
2.5 Telefon (*):
2.6 E-Mail (*):
2.7 ggf. Vertreter des Antragstellers und Kontaktadresse:

2.8 Sonstige Angaben (*):

3. Antragsgegner
3.1 Name, Vorname/Firmenname:
3.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
3.3 PLZ und Ort:
3.4 Staat:
3.5 Telefon (*):
3.6 E-Mail (*):
3.7 ggf. Vertreter des Antragsgegners und Kontaktadresse:

3.8 Sonstige Angaben (*):

(*) fakultativ

Das Gericht hat Ihr Antragsformblatt geprüft und befunden, dass die Angaben nicht klar genug oder unzureichend sind oder das Antragsformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde: Bitte vervollständigen und/oder berichtigen Sie das Formblatt in der nachstehend angegebenen Sprache des Gerichts so schnell wie möglich, spätestens aber bis ___________ .

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist für die Vervollständigung und/oder Berichtigung wird der Antrag vom Gericht nach Maßgabe der Verordnung abgewiesen.

Ihr Antragsformblatt wurde nicht in der richtigen Sprache ausgefüllt. Bitte füllen Sie es in einer der folgenden Sprachen aus:

Tschechisch	☐	Deutsch	☐	Estnisch	☐	Spanisch	☐
Griechisch	☐	Französisch	☐	Italienisch	☐	Lettisch	☐
Litauisch	☐	Ungarisch	☐	Maltesisch	☐	Niederländisch	☐
Polnisch	☐	Portugiesisch	☐	Slowakisch	☐	Slowenisch	☐
Finnisch	☐	Schwedisch	☐	Englisch:	☐		

Sonstige: (bitte angeben) _____________________

Folgende Abschnitte des Antragsformblatts sind wie folgt zu vervollständigen und/oder zu berichtigen:

-
-
-
-
-

Ort:
Datum: ___/___/_____
Unterschrift und/oder Stempel:

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN
FORMBLATT C
ANTWORTFORMBLATT
(Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) ... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)

WICHTIGER HINWEIS UND LEITLINIEN FÜR DEN ANTRAGSGEGNER

Gegen Sie wurde im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen die in dem beigefügten Antragsformblatt aufgeführte Forderung geltend gemacht.

Die Erwiderung kann durch Ausfüllen von Teil II dieses Formblatts und Rücksendung an das Gericht oder in jeder anderen geeigneten Form innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Antragsformblatts und des Antwortformblatts erfolgen.

Wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen antworten, erlässt das Gericht ein Urteil.

Vergessen Sie bitte nicht, auf der letzten Seite des Antwortformblatts Ihren Namen deutlich lesbar einzutragen sowie das Formblatt zu unterzeichnen und zu datieren.

Lesen Sie bitte auch die in dem Antragsformblatt enthaltene Anleitung, der Sie Hinweise für die Abfassung Ihrer Antwort entnehmen können.

Sprache Bitte antworten Sie auf die Forderung in der Sprache des Gerichts, das Ihnen das Formblatt übermittelt hat. Das Formblatt ist unter **http://ec.europa.eu/justice_homejudicialatlascivil/html/index.htm** in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Mündliche Verhandlung Bei dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen handelt es sich um ein schriftliches Verfahren. Sie können jedoch beantragen, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet. Allerdings kann das Gericht diesen Antrag in Anbetracht der Umstände des Falles ablehnen.

Beweisschriftstücke Sie können Beweismittel angeben und gegebenenfalls Beweisschriftstücke beifügen.

Gegenforderung Falls Sie eine Forderung gegen den Antragsteller geltend machen möchten (Gegenforderung), so fügen Sie bitte ein ausgefülltes getrenntes Formblatt A bei; Sie können dieses im Internet unter **http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/fillinginformation_en.htm** finden oder bei dem Gericht anfordern, das Ihnen den Antrag übermittelt hat. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Zwecke der Gegenforderung als Antragsteller angesehen werden.

Berichtigung der Sie betreffenden Angaben Unter Nummer 6 "Sonstige Angaben" können Sie die Angaben zu Ihrer Person (z.B. Kontaktadresse, Vertreter usw.) berichtigen oder ergänzen.

Zusatzblätter Falls der Platz nicht ausreicht, können Sie zusätzliche Blätter hinzufügen.

Teil I (vom Gericht auszufüllen)
Name des Antragstellers:
Name des Antragsgegners:
Gericht:
Forderung:
Aktenzeichen:

Teil II (vom Antragsgegner auszufüllen)

1. Erkennen Sie die Forderung an?

Ja ☐
Nein ☐
Teilweise ☐

Wenn nein oder teilweise, geben Sie bitte die Gründe dafür an:

Die Forderung fällt nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ☐
Bitte unten näher ausführen
Sonstige Gründe ☐
Bitte unten näher ausführen

2. Beschreiben Sie bitte, welche Beweismittel Sie zur Bestreitung der Forderung vorzulegen gedenken. Geben Sie bitte an, welche Aspekte Ihrer Antwort dadurch untermauert werden. Bitte fügen Sie gegebenenfalls zweckdienliche Beweisschriftstücke bei.

2.1 Urkundenbeweis ☐ bitte unten näher ausführen
2.2 Zeugenbeweis [1] ☐ bitte unten näher ausführen
2.3 Sonstiges Beweismittel ☐ bitte unten näher ausführen

3. Wünschen Sie eine mündliche Verhandlung?

Ja ☐
Nein ☐

Wenn ja, führen Sie bitte die Gründe an (*):

[1] Betrifft nicht die deutsche Fassung.
(*) fakultativ

4. Fordern Sie die Erstattung der Verfahrenskosten?

4.1 Ja ☐
4.2 Nein ☐
4.3 (*) Wenn ja, machen Sie bitte präzise Angaben zur Art der Kosten und – wenn möglich – zur Höhe der Forderung bzw. der bisher entstandenen Kosten:

5. Wollen Sie eine Gegenforderung geltend machen?

5.1 Ja ☐
5.2 Nein ☐
5.3 Wenn ja, fügen Sie bitte ein ausgefülltes getrenntes Formblatt A bei.

6. Sonstige Angaben (*)

7. Datum und Unterschrift
Ich erkläre, dass die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.
Ort:
Datum: ___/___/_____
Name und Unterschrift:

(*) fakultativ

EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN
FORMBLATT D
BESTÄTIGUNG EINES IM EUROPÄISCHEN VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN ERGANGENEN URTEILS
(Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)
vom Gericht auszufüllen

1. Gericht
1.1 Bezeichnung:
1.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
1.3 PLZ und Ort:
1.4 Staat:

2. Antragsteller
2.1 Name, Vorname/Firmenname:
2.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
2.3 PLZ und Ort:
2.4 Staat:
2.5 Telefon (*):
2.6 E-Mail (*):
2.7 ggf. Vertreter des Antragstellers und Kontaktadresse:

2.8 Sonstige Angaben (*):

3. Antragsgegner
3.1 Name, Vorname/Firmenname:
3.2 Straße und Hausnummer/Postfach:
3.3 PLZ und Ort:
3.4 Staat:
3.5 Telefon (*):
3.6 E-Mail (*):
3.7 ggf. Vertreter des Antragsgegners und Kontaktadresse:

3.8 Sonstige Angaben (*):

(*) fakultativ

4. Urteil
4.1 Datum:
4.2 Aktenzeichen:
4.3 Inhalt des Urteils:

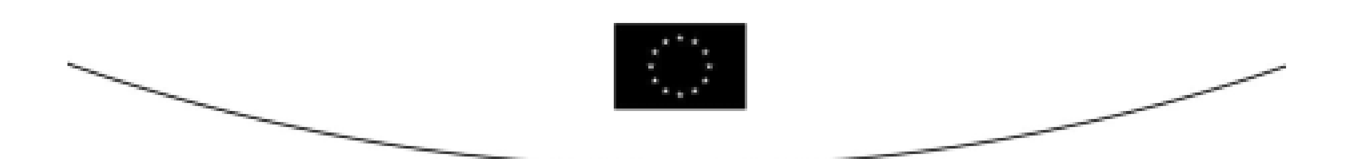
☐ 4.3.1 Das Gericht hat ________________________ verurteilt, an ___________________ zu zahlen
1. Hauptforderung:
2. Zinsen:
3. Kosten:

☐ 4.3.2. Das Gericht hat ________________________ verurteilt, _____________________ zu ___________ .

(Wenn das Urteil von einem Berufungsgericht erlassen wurde)
Dieses Urteil hat Vorrang vor dem am ____/____/_____ unter dem Aktenzeichen __________ ergangenen Urteil und der diesbezüglich etwaig ausgestellten Bestätigung.

DIESES URTEIL WIRD IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ANERKANNT UND VOLLSTRECKT, OHNE DASS ES EINER VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG BEDARF UND OHNE DASS SEINE ANERKENNUNG ANGEFOCHTEN WERDEN KANN.

Ort:
Datum: ___/___/_____
Unterschrift und/oder Stempel:



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. September 2006 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2005/0020 (COD)

13076/06
COR 1

LIMITE

JUSTCIV 198
CODEC 957

KORRIGENDUM ZUM VERMERK

des	Vorsitzes
für	den AStV/Rat
Nr. Vordokument:	11830/06 JUSTCIV 175 CODEC 785
Nr. Kommissionsvorschlag:	7388/1/05 JUSTCIV 54 CODEC 177 REV 1 + ADD 1 und 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Auf Seite 29 werden unter Nummer 2 (Antragsteller) in der Anleitung nach dem ersten Absatz und unter Nummer 3 (Antragsgegner) in der Anleitung nach dem ersten Absatz folgende Sätze hinzugefügt:

"In manchen Ländern reicht es vielleicht nicht aus, als Anschrift nur ein Postfach anzugeben; daher sollten Sie den Straßennamen und die Hausnummer mit einer Postleitzahl angeben. Das Fehlen dieser Angaben kann dazu führen, dass das Dokument nicht zugestellt wird."

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333